



Krems - Tullnerfeld

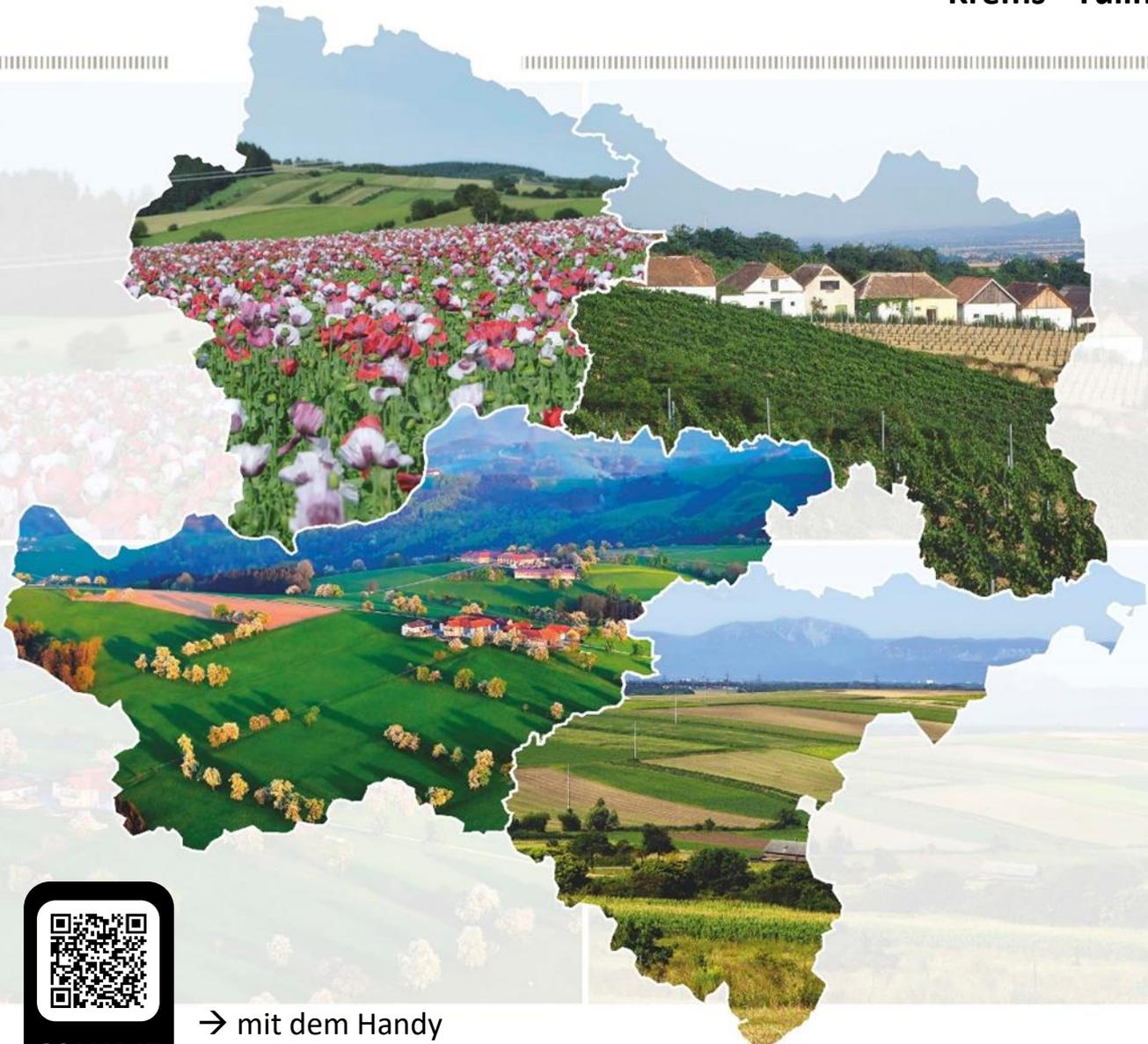


Foto: LK NO/Paula Pöchlauser-Kozel

Foto: ÖWM/Armin Farber

Foto: Hanspeter Schagger

Foto: Fotolia/Fritz Hiersche



SCAN ME

→ mit dem Handy
auf die BBK-Homepage

Nr. 2/2025

Mai 2025

- Konstituierende Kammervollversammlungen
- Bürobetrieb
- WhatsApp-Kanal der BBK
- Invekos
- Forst
- Tierhaltung
- Termine und Weiterbildungsveranstaltungen

Die Erstellung von Fachartikeln wird durch Fördermittel von Bund, Ländern und Europäischer Union aus Fördermaßnahmen des GAP Strategieplans unterstützt.

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union


Bundesministerium
 Land- und Forstwirtschaft,
 Regionen und Wasserwirtschaft


WIR leben Land
 Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Agrarplus

EINSATZ SÄEN. SICHERHEIT ERNTEN.

Am Hof und um den Hof.

Eine Versicherung als Rundumschutz für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb,
abgestimmt auf Ihren Hoftyp und Ihre Betriebsart.
Dahinter steht Erfahrung über Generationen.

Nähe verbindet.

Unsere Niederösterreichische Versicherung

Das Produktinformationsblatt
finden Sie auf nv.at

nv.at

Ergebnis – Kammerwahl 2025 – Bezirksbauernkammer Krets

Die Bezirksbauernkammer Krets dankt allen Kammerzugehörigen, die am 9. März von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben.

	NÖ Bauernbund	Österreichischer Unabhängiger Bauernverband	Freiheitliche Bauernschaft
Mandatsverteilung – Vollversammlung der BBK Krets 2025 bis 2030	43	2	1

Hofübergabe in der Bezirksbauernkammer Krets

Mit der konstituierenden Vollversammlung bin ich aus der Funktion des Kammerobmannes ausgeschieden.

Ab 2005 durfte ich die Gemeinde Dürnstein als Mitglied derer vertreten. In den zwei weiteren Perioden, von 2010 bis 2020 fungierte ich als einer von zwei Stellvertretern der damaligen Obfrau ÖR Ida Steininger. Im Jahr 2020, zu Beginn der Covid-Pandemie, wurde ich zum Obmann gewählt und durfte daher bis zur diesjährigen Wahl fünf Jahre der BBK Krets als solcher vorstehen. In den letzten 15 Jahren bekleidete ich außerdem den Vorsitz des Ausschusses für Wein- und Obstbau.

Nachdem ich jetzt aus der Interessensvertretung ausgeschieden bin, bleibt mir nur noch, dem frisch gewählten Team um Obmann Franz Stöger sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Büro unter der Führung von Kammersekretär Josef Wimmer alles Gute für die Zukunft in der BBK Krets zu wünschen.

Aber natürlich auch ein großer Dank und alles Gute dem bewährten Team in der Partner-BBK Tullnerfeld unter der Führung von Obmann Mathias Holzer und Kammersekretär DI Josef Meyer.

Geschätzte Bäuerinnen und Bauern im Bezirk Krets sowie auch im Bezirk Tulln, ich wünsche euch, euren Familien sowie euren Betrieben eine erfolgreiche Zukunft und bedanke mich für euer Vertrauen.

Euer Georg Edlinger

Vorstellung des neuen Kammerobmannes

Am 5. Mai wurde ich bei der konstituierenden Vollversammlung zum Kammerobmann der Bezirksbauernkammer Krets gewählt. Für diesen Vertrauensvorschuss möchte ich mich bei allen recht herzlich bedanken. Ich lebe mit meiner Ehefrau Alexandra, unseren zwei Söhnen und meinen Eltern in Stixendorf. Gemeinsam bewirtschaften wir einen Betrieb mit Rinderhaltung und Forstwirtschaft im Nebenerwerb. Ich freue mich auf die neue Aufgabe als Kammerobmann!

Besonderer Dank gilt auch den ausgeschiedenen Funktionärinnen und Funktionären, die über viele Jahre die Interessen der Landwirtschaft in unserem Bezirk und darüber hinaus vertreten haben. Allen voran bedanke ich mich bei unserem bisherigen Kammerobmann Georg Edlinger und unserer Kammerobmann-Stellvertreterin Regina Kaltenbrunner und wünsche ihnen für ihre persönliche Zukunft alles Gute.

Bereits in den letzten 5 Jahren konnte ich als Kammerobmann-Stellvertreter einiges an Erfahrung sammeln. Unser neu aufgestelltes Team – mit Dagmar Kohl und Kurt Steinhart als meine Stellvertreter sowie 43 weiteren Mitgliedern in der Vollversammlung der BBK Krets – freut sich darauf, die regionalen Anliegen der Land- und Forstwirtschaft für die nächsten 5 Jahre vertreten zu dürfen.

Jede Zeit hat ihre Herausforderungen. Ich denke, einfache Zeiten gab es selten, deshalb ist der Zusammenhalt in unserer Berufsgruppe umso wichtiger. Ich bitte Sie daher auch um Ihre Unterstützung: Bringen Sie sich ein, sagen Sie „wo der Schuh drückt“ – ich will für Sie ein Ansprechpartner für Ihre Themen sein. Mein Team und ich werden uns mit aller Kraft dafür einsetzen, dass wir und die Generationen nach uns, unsere Betriebe unter vernünftigen Rahmenbedingungen bewirtschaften können.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gutes und ertragreiches Jahr und vor allem Gesundheit!

Ihr Kammerobmann Franz Stöger



Fotocredit: Miriam Todt

Ergebnis – Kammerwahl 2025 – Bezirksbauernkammer Tullnerfeld

Die Bezirksbauernkammer Tullnerfeld dankt allen Kammerzugehörigen, die am 9. März von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben.

	NÖ Bauernbund	Freiheitliche Bauernschaft	SPÖ Bauern
Mandatsverteilung – Vollversammlung der BBK Tullnerfeld 2025 bis 2030	31	2	1

In der konstituierenden Vollversammlung am 30. April 2025 wurden Kammerobmann Mathias Holzer sowie seine beiden Stellvertreter:in ÖKR DI Fritz Buchinger und Eva Hagl-Lechner in ihren Funktionen wiedergewählt und angelobt.

Foto Konstituierung BBK Tullnerfeld (v.l.):
Bezirkshauptmann Hofrat Mag. Andreas Riemer,
Landwirtschaftskammer NÖ Vizepräsidentin Andrea Wagner,
BBK-Obmann-Stv. ÖKR DI Fritz Buchinger, BBK-Obmann-Stv.,
Bezirksbäuerin Eva Hagl-Lechner, BBK-Obmann Mathias Holzer,
Abg. z NR, Obmann des Landesverbandes für bäuerliche Direktvermarkter NÖ,
ÖKR Johann Höfinger



Fotocredit: BBK Tullnerfeld

Bürobetrieb der Bezirksbauernkammern Krems und Tullnerfeld

Am **Freitag, 30. Mai 2025** und am **Freitag, 20. Juni 2025** sind die Büros der Bezirksbauernkammern Krems und Tullnerfeld **geschlossen**. Um Verständnis und Beachtung wird ersucht.

In den Monaten Juli und August konsumieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisationseinheit einen wesentlichen Teil ihres Urlaubes. Dies führt dazu, dass in dieser Zeit die Büros der Bezirksbauernkammern Krems und Tullnerfeld nicht komplett besetzt sind. Die Sekretariate der Bezirksbauernkammern stehen Ihnen jedenfalls durchgehend vormittags zur Verfügung und an den Sprechtagen auch ein Berater.

Um unnötige Wege zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen Terminvereinbarungen mit den Beratern vorzunehmen. Um Verständnis und Beachtung wird ersucht.

Aktuelle Kurzinformation – BBK Krems und Tullnerfeld

Nunmehr gibt es zusätzlich zum WhatsApp-Kanal der Landwirtschaftskammer NÖ auch einen eigenen Kanal der Bezirksbauernkammern Krems und Tullnerfeld.

WhatsApp Infos der BBK:

- Aktuelle Informationen
- Termine und Veranstaltungen
- Regionale Weiterbildungsangebote



Der Kanal hat keine Chatfunktion. Telefonnummern bleiben zur Gänze anonym – auch für die LK NÖ und die BBK's. WhatsApp muss am Handy installiert sein. (QR-Code einscannen) Nachrichten werden unter dem Reiter „Aktuelles“ unterhalb der Statusmeldungen angezeigt.

Nächster AMA-Auszahlungstermin am 25. Juni 2025

Am 25. Juni 2025 werden die ausstehenden Prämien im Ausmaß von 25 % ÖPUL und AZ vom Jahr 2024 ausbezahlt. Weiters werden die vollständigen Prämien der ÖPUL-Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ sowie für punktförmige Landschaftselemente überwiesen. Berücksichtigt werden auch alle positiv beurteilten Einsprüche und Beschwerden aus DIZA, AZ und ÖPUL.

Zuckerrüben – Nachbau

Beim Umbruch von Zuckerrüben, die mit **Buteo Start** gebeizt wurden, gilt es zu beachten: Als Folgekultur ist im Vegetationsjahr nur der Nachbau von Getreide (einschließlich Rispenhirse) und Mais zulässig!

Maisherbizidwirkstoff Terbuthylazin – 3 Jahresfrist beachten

Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Terbuthylazin dürfen nur mehr alle drei Jahre auf der gleichen Fläche verwendet werden. Das bedeutet, dass 2025 ein terbuthylazinhaltiges Produkt nur dann verwendet werden darf, wenn 2023 und 2024 auf dieser Fläche kein terbuthylazinhaltiges Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurde. In Wasserschutz- und Schongebieten ist die Verwendung von diesem Wirkstoff verboten. Im LK Feldbauratgeber für den Frühjahrsanbau 2025 sind Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Terbuthylazin mit „+TBA“ gekennzeichnet. Dieser ist als Onlineversion unter <https://noe.lko.at/feldbauratgeber-für-den-frühjahrsanbau-2025+2400+3341071> verfügbar.



Pflegetermine bei UBB, BIO und Greening

Neuanlage von Acker-Biodiversitätsflächen – Reinigungsschnitt möglich:

Im MFA 2025 erstmals beantragte Biodiversitätsflächen sind bis spätestens 15. Mai mit mind. 7 insektenblütigen Mischungspartnern aus 3 Pflanzenfamilien anzulegen. Sollte bei neu angelegten DIV-Flächen eine starke Verunkrautung auftreten, ist ein Reinigungsschnitt zulässig. Empfohlen wird eine Fotodokumentation der Verunkrautung. Der Reinigungsschnitt ist zusätzlich zu den max. zwei Pflegemaßnahmen pro Jahr zulässig. Das Schnitt-/Häckselgut darf hier aber nicht abtransportiert werden.

Pflegeauflagen bei Acker-Biodiversitätsflächen (DIV):

- Mahd und Abtransport oder Häckseln mind. 1x in 2 Jahren, max. 2x jährlich.
- Futternutzung nur bei Beantragung als Sonstiges Feldfutter mit „DIV“.
- Auf **75 %** der gemeldeten Biodiversitätsflächen des Betriebes (nicht je Schlag) ist mähen bzw. häckseln **frühestens ab 1. August** erlaubt, auf den anderen 25 % ist dies ohne zeitliche Einschränkung (auch vorher) zulässig.
- Beweidung ab 1. August erlaubt, Drusch ist nicht erlaubt.
- Düngung und Pflanzenschutz sind vom 1. Jänner des ersten DIV-Jahres bis zum Umbruch bzw. zur Umwandlung in eine andere Kultur verboten.
- Beseitigung des Aufwuchses ist nur mechanisch erlaubt, nicht mit Totalherbiziden.
- Bei NAT-Flächen - Auflagen laut aktueller Projektbestätigung sind einzuhalten.
- Umbruch ab 15. September des zweiten Standjahres, zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht bereits ab 1. August.
(Angabe als „DIV“ in 2 MFAs erforderlich!).

Pflegeauflagen von freiwilligen Brachen (NPA):

Freiwillige Brachen im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Nicht produktive Ackerfläche“ mit der Codierung „NPA“ dürfen max. 2x jährlich gemulcht werden, die gesamtbetriebliche Hälfte dieser Flächen aber frühestens ab 1. August.

Pflegeauflagen bei Grünland-Biodiversitätsflächen:

- NAT-Grünlandflächen mit Schnittzeitverzögerung (Auflage GL01 bis GL32 bzw. GN01-GN02): Mähtermin ersichtlich in Projektbestätigung
- Grünlandflächen mit Maßnahme „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ Mähtermin ersichtlich in Projektbestätigung
- „gemähtes Grünland“ + DIVSZ:
Spätere Nutzung: frühestens bei 2. Mahd vergleichbarer Schläge, frühestens am 15. Juni, jedenfalls am 15. Juli
- „gemähtes Grünland“ + DIVNFZ:
Nutzungsfreier Zeitraum: zweite Nutzung frühestens 9 Wochen nach erster, dazwischen Befahren und Düngen nicht erlaubt
- „gemähtes Grünland“ + DIVAGF:
keine Nutzung nach 15. August, kein Befahren, keine Düngung, im Folgejahr Variante „DIVSZ“ verpflichtend

Korrekturen zum Mehrfachantrag 2025

Sollten sich **Änderungen in der Bewirtschaftung** (Kultur, Codierungen, Weidetiere,...) nach der Beantragung ergeben, sind diese zeitnah im MFA **gemäß den nachfolgenden Fristen** zu korrigieren.

Beantragungsgegenstand	Fristen
Änderung der Schlagnutzungsart	bis 15 Tage vor Auszahlung
Begrünung Zwischenfrucht – Variante 1, 2 und 3	31. August 2025
Begrünung Zwischenfrucht – Variante 4, 5, 6 und 7	30. September 2025
Bodennah ausgebrachte und separierte Güllemenge	30. November 2025

Ausweitungen oder Nachreichungen von Flächen sowie die Neuvergabe oder Ausweitung prämierelevanter Codierungen (DIV, MS, SLK, WB, NAT, usw.) werden dagegen nach dem 15. April nicht mehr prämieneffähig berücksichtigt.

Für Teilnehmer an den Maßnahmen BIO, Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel, vorbeugender Grundwasserschutz, Insektizid-/Herbizidverzicht bei Wein/Obst gelten Einschränkungen bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln. Daher ist auf allen relevanten Maßnahmenflächen, auf denen Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden bzw. mit registrierten Beizmitteln gebeiztes Saatgut angebaut wird, der PSM-Code zu vergeben (PSMCS oder PSMBIO). Wird jedoch vor Ort der Pflanzenschutz anders umgesetzt als geplant bzw. bisher codiert, ist die Codierung laufend nachzutragen oder zu löschen.

73-01 Investition in die Landwirtschaftliche Erzeugung

In der Maßnahme werden folgende Gegenstände im Ausmaß von 20 – 40 % der Nettokosten gefördert:

- Besonders tierfreundlicher Stallbau
- Stallbau Basisstandard
- Wirtschaftsgebäude, Einstell- und/oder Lagerhalle landwirtschaftliche Nutzung
- Bauliche Investitionen in der Weinproduktion und Lagerung
- Düngersammelanlagen
- Siloanlagen
- Investition in den Gartenbau
- Errichtung von Erwerbssobstanlagen
- Schutzmaßnahmen von Obst- und Weinkulturen

- Bauliche Investitionen in der Bienenhaltung
- Almgebäude und Infrastruktur
- Beregnung und Bewässerung
- Verbesserung der Umweltwirkung
- Geräte der Innenwirtschaft
- Geräte der Außenwirtschaft

Die **Antragstellung** in dieser Maßnahme muss erfolgen, **bevor** eine **Leistung oder Lieferung** im Projekt erbracht wurde. Es sind noch weitere **Grundvoraussetzungen** für die Förderung zu **beachten**. Sehr gerne stehen Ihnen die Betriebswirtschaftsberater Ihrer Bezirksbauernkammer für eine kostenlose Grundberatung zur Verfügung. Für eine gemeinsame Einreichung des Förderantrages steht ein kostenpflichtiges Beratungsangebot zur Verfügung.

BBK Krems unter 05 0259 40951, BBK Tullnerfeld unter 05 0259 41751

Ein Erklärvideo finden Sie auf der Homepage der NÖ-Landeslandwirtschaftskammer unter Förderungen <https://youtu.be/-kjjdv3zeGc>



Investitionsförderung 2023 bis 2027 - Antragsstatus

ERINNERUNG: Ausschließlich elektronische Kommunikation wie in der Beratung mitgeteilt.

Was bedeutet das?

Die Förderstelle bearbeitet laufend die eingereichten Anträge. Falls die Förderstelle dazu eine Rückfrage hat, weitere Unterlagen benötigt werden oder bereits eine Bewilligung vorliegt, wird diese **ausschließlich** über die *digitale Förderplattform (DFP)* kommuniziert. Betroffene Antragsteller:innen erhalten dazu im Vorfeld per E-Mail eine **Nachricht**, an die bei der Antragstellung angegebene E-Mail-Adresse. Daher prüfen Sie regelmäßig Ihr E-Mail-Postfach und ev. auch Spam-Ordner!

WICHTIG: Diese **Nachricht** erfordert **Handlungsbedarf**, denn der Zweck des E-Mails ist ausschließlich in der DFP – **Einstieg eAMA mittels ID-Austria** – unter „meine Anträge“ (in der Zeile des Antrages rechts „zur Projektübersicht“ klicken) ersichtlich.

Somit kann jede Antragstellerin und jeder Antragsteller **jederzeit** den Antragsstatus seines Antrages eigenständig überprüfen.

INFO: Ein Einstieg mittels Pincode in eAMA hat zur Folge, dass die DFP nicht ersichtlich ist!

Borkenkäfer - Forstschutz

Durch die wärmeren Temperaturen im Frühjahr beginnt der Borkenkäfer mit ersten Schwärmaktivitäten.

Der Buchdrucker kann bereits ab 16°C Lufttemperatur mit seinem Flug beginnen. Deshalb ist es wichtig, in den nächsten Wochen und Monaten bereits mit Kontrollgängen im Wald zu beginnen, um größere Schadmengen zu vermeiden. Der Fokus der Stehend-Kontrollen sollte auf Schadflächen des letzten Jahres liegen. Borkenkäferbefall im Frühling ist an folgenden Merkmalen zu erkennen:

- Bohrlöcher
- Bohrmehl an Rinde und Stammfuß
- Verfärbung der Kronen
- Abfallen der Rinde (befallene Fichten vom Herbst)

Geschädigte Fichten durch Wind bzw. Schnee sollten so schnell als möglich aus dem Wald transportiert bzw. brutuntauglich gemacht werden. Selbiges gilt auch für Rundholz und Energieholzhaufen.

Bei Lagerung außerhalb des Waldes sollte brutuntaugliches Material mind. 500 m vom nächsten Fichtenbestand entfernt sein.

Bei Fragen können Sie sich gerne beim Forstberater Ihrer Bezirksbauernkammer melden.

BBK Krems unter 05 0259 24315 bzw. BBK Tullnerfeld unter 05 0259 24301.



© LK NÖ/Eva Kail

Forstgesetz: Auszug aus den Rodungsbestimmungen

Das österreichische Forstgesetz verbietet grundsätzlich die Rodung von Waldflächen. Als Wald gelten mit forstlichem Bewuchs bestockte Flächen von mindestens 1000 m² Fläche und eine durchschnittliche Breite von 10 m.

Als Rodung gilt jede Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur. **Ausnahmen** vom grundsätzlichen Rodungsverbot kann die **Behörde** nach einem Rodungsantrag erteilen.

Kleinstflächenrodungen bedürfen keiner Rodungsbewilligung, sind jedoch **anmeldepflichtig**. Hier gilt: Die Rodungsfläche darf höchstens 1000 m² betragen und die Rodung muss mittels Grundbuchsatzung und Lageskizze bei der Behörde ordnungsgemäß angemeldet werden. Der Rodungswerber muss eine **sechswöchige Frist** abwarten, innerhalb dieser die Rodung von der Behörde untersagt werden kann.

Weitere Informationen erfragen Sie beim zuständigen Forstberater!

Maul- und Klauenseuche - Präventionsmaßnahmen

Die Maul- und Klauenseuche (MKS) ist eine hochansteckende Viruserkrankung bei Rindern, Büffeln, Schweinen, Ziegen, Schafen und anderen Paarhufern. Aufgrund des Ausbruchsgeschehens in Ungarn und der Slowakei ist derzeit in Österreich ein Maßnahmenpaket zur Verhinderung einer Einschleppung nach Österreich in Kraft, das u.a. ein Einfuhrverbot bestimmter Tiere und Produkte aus der Slowakei und Ungarn umfasst sowie Gebote zum Schutz heimischer Betriebe vor der Maul- und Klauenseuche.



MKS-Verordnungsanpassungspaket seit 5. April 2025

Die Vorsichtsmaßnahmen gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche wurden erhöht. Im gesamten Bundesgebiet gelten für Betriebe mit empfänglichen Tieren, für Transportunternehmer:innen und Veranstalter:innen von Messen, Märkten und Tierschauen allgemeine Biosicherheitsvorkehrungen, die eingehalten werden müssen. Jeder Betrieb ist gemäß Verordnung verpflichtet, eine „**Risikoabschätzung**“ betreffend Biosicherheitslage am Betrieb durchzuführen sowie ein „**Besuchsprotokoll**“ zu führen:

- **Risikoabschätzung:** In der Risikoabschätzung sind betriebsinterne Vorkehrungen zu beschreiben, um die Verbreitung bzw. den Eintrag der Maul- und Klauenseuche bestmöglich zu verhindern. Diese Risikoabschätzung ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Als Basis für diese Abschätzung können die in den LFI-Biosicherheitsbroschüren enthaltenen Checklisten dienen (Downloads auf der Homepage der LK NÖ). Sollte diese Risikoabschätzung Mängel aufzeigen, so sind diese bestmöglich zu beheben, um die Tiere vor der Seuche entsprechend zu schützen.
- **Besuchsprotokoll:** Jeder Betrieb muss ein Besuchsprotokoll mit Aufzeichnungen über betriebsfremde Personen führen, die die Stallräumlichkeiten betreten. Darin sind das Datum des Besuchs, der Name der betriebsfremden Person sowie die Adresse dieser Person zu erfassen. Bei Personen, die den Stall mehrfach betreten, reicht die einmalige Angabe der Adresse aus. Diese Dokumentation ist wichtig, um bei einem allfälligen Seuchenfall am Betrieb

mögliche Weiterverbreitungswege rasch nachvollziehen und diese eindämmen zu können. Die Aufzeichnungen sind 30 Tage lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- Das bestehende Importverbot für frisches Fleisch, Rohmilch, **Gülle, Mist**, Wildbret und Jagdtrophäen wird auf **Stroh und pflanzliche Futtermittel** aus betroffenen Ländern ausgedehnt.

Die Maßnahmen gelten vorerst bis zum 20. Mai 2025 - parallel zu den aktuellen Grenzsicherungen.

Übersicht der relevanten Maßnahmen, die jeder tierhaltende Betrieb nun unbedingt einhalten sollte:

Personenverkehr am Betrieb auf ein Minimum reduzieren!

Lassen Sie betriebsfremde Personen nur in Ausnahmefällen bzw. wenn es unvermeidbar ist in Ihren Betrieb (Stall und gesamtes Betriebsgelände)!

- Zu den betriebsfremden Personen zählen auch z.B.: Betreuungstierarzt, Klauenpfleger, Kontrollorgane, Post, Verwandtschaft/Bekanntschaft (v.a. Tierhalter), Urlaubsgäste, Mitarbeiter, Fremdarbeitskräfte, LKW-Fahrer, Pflegekräfte von nahen Angehörigen am Betrieb.
- Für Betriebsverkehr, der unvermeidbar ist (z.B. Futtermischwagen bzw. -lieferant), sollte unbedingt betriebseigene Kleidung (Stiefel, Mantel, ggf. Einwegkleidung) zur Verfügung gestellt werden sowie geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

Den Stall nur mit Stall-Kleidung und Stall-Stiefel betreten!

- Desinfektions- und Umziehschleuse mit geeignetem Desinfektionsmittel in einer Wanne beim Stallzugang einrichten und als Abgrenzung sichtbar machen (z.B. mit Bierbank) – einfaches Umgehen der Schleuse muss verhindert werden!
- Bei jedem Betreten des Stalles umziehen! Eigens hergerichtete Stall-Kleidung und Stall-Stiefel anziehen!

Gründliche Reinigung und Desinfektion von Stall-Kleidung und Stall-Stiefel!

- Stall-Kleidung regelmäßig mit Kochwäsche-Waschprogramm bei mind. 70° C waschen. Die hohe Temperatur macht das Virus unschädlich.
- Stiefelwechsel: Jede Person muss vor Betreten des Stalles bei der Desinfektions- und Umziehschleuse die Stiefel wechseln. Dies gilt für alle Personen (auch Bauer/Bäuerin, Familienmitglieder), die den Stall betreten.
- Die Stall-Stiefel müssen vor Betreten des Stalles gründlich gereinigt (Achtung: Stiefelsohlen) und mindestens 30 Minuten in einem Behältnis mit einer entsprechend hergestellten Desinfektionsmittellösung desinfiziert werden. Sinnvollerweise erfolgt die Reinigung bereits vor Verlassen des Stalles nach getaner Stallarbeit. Es darf keine Verschmutzung mehr sichtbar sein, denn „Dreck“ kann nicht desinfiziert werden!
- Achtung: Das Desinfektionsmittel in den Wannen muss regelmäßig erneuert werden. Vor jeder Desinfektion muss eine gründliche Reinigung erfolgen.
- Geeignete Desinfektionsmittel verwenden. Präparate auf Basis Peressigsäure, Ameisensäure, Essigsäure oder Zitronensäure in der richtigen Konzentration gemäß Beipackzettel verwenden. Das MKS-Virus ist sehr stabil in der Umwelt aber insbesondere empfindlich gegenüber niedrigen pH-Werten (Säuren).



Foto: AMA

- Empfohlen werden kommerziell erhältliche Präparate (Auszug aus DVG-Liste, alle mit einer Einwirkzeit von mind. 30 Minuten): Acidofom CF, Agacid 5+, DESINTEC® - Peroxx Liquid, Sorgene Xtra®, Lerasept® Aktiv, Organosept NEU, Venno Vet1®, Venno Vet 1 super, Kickstart, Virusurf

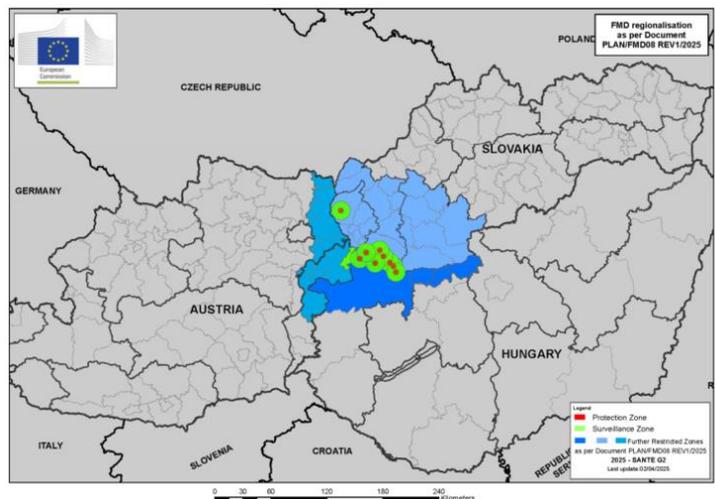
Einkauf von Tieren nur aus bekannten Beständen mit gesichertem Gesundheitsstatus
Strenge Quarantänemaßnahmen für Zukaufstiere (mind. vier bis sechs Wochen) inkl. strenger Trennung der verwendeten Kleidung, Stiefel, Gegenstände für Quarantänetiere und dem regulären Tierbestand.

Von Jagden in Ungarn und der Slowakei sollte unbedingt Abstand genommen werden!



Bleiben Sie auf dem Laufenden! Auf der Homepage der LK NÖ finden Sie alle aktuellen Bestimmungen und wichtige Informationen (z.B. das österreichweite Webinar vom 11. April) und Downloads von Infomaterial, wie z.B. Verbotsschilder.

Mit 14. April ist bereits das 2. MKS-Verordnungsanpassungspaket in Kraft getreten. Das bisher flächendeckende Einfuhrverbot für bestimmte tierische Produkte aus Ungarn und der Slowakei wurde am Montag, 14. April, auf jene Gebiete beschränkt, die gemäß EU-Seuchenrecht als Schutz-, Überwachungs- oder weitere Sperrzonen ausgewiesen sind. Vor diesem Hintergrund ist EU-rechtlich gesehen nicht mehr der jeweilige Mitgliedsstaat gesamthaft zu sperren, sondern nur mehr die betroffene Region von der Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren, Rindfleisch und Milch abzugrenzen.



Mit einer neuen Kundmachung vom 16. April wurden die Importauflagen wieder verschärft. Vor der Einfuhr nach Österreich - auch aus bisher unverdächtigen Gebieten in Ungarn und der Slowakei - sind **Antigen- und Antikörpertests** (ELISA und PCR-Test) zur MKS-Freiheit von empfänglichen Tieren erforderlich. Diese dürfen nicht älter als 72 Stunden sein. Am Schlachthof dürfen die Importtiere keinen Kontakt zu anderem Schlachtvieh haben. Auch die Schlachtung selbst muss separat erfolgen. Sollten die Tiere hierzulande nicht geschlachtet, sondern eingestallt werden (etwa Ferkel), so ist der Landwirt als Käufer verpflichtet, die betroffene Gruppe über sieben Tage isoliert in Quarantäne zu halten.

Geflügelpest – Stallpflicht in Österreich aufgehoben

Seit Mitte März wurden alle zuvor definierten „stark erhöhten Risikogebiete“ herabgestuft. Damit gilt nun das gesamte Bundesgebiet als „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpestrisiko“. Damit bleiben die entsprechenden Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen weiterhin in ganz Österreich bestehen, jedoch entfällt die Stallpflicht für Bestände ab 50 Tieren.

Blauzungenkrankheit - erstmals Serotyp 3 in NÖ

Mit Stand 3. März 2025 waren in Österreich insgesamt 399 Betriebe von Ausbrüchen betroffen. In NÖ sind bis dahin neun Ausbrüche festgestellt worden. Nun wurde erstmals ein Fall mit Serotyp 3 in Niederösterreich diagnostiziert. **Vorbeugen ist Gebot der Stunde!**

- Handelsrestriktionen sollen ein Ausbreiten verhindern.
- Aufstallung und Repellentien sollen die Mücken am Stechen hindern.
- Eine Schutzimpfung mit typenspezifischen Vakzinen soll die Tiere immunisieren und dadurch vor schweren Verläufen schützen.

In NÖ wurden bereits knapp 57.000 Rinder und über 9.800 Schafe gegen Serotyp 3 geimpft. Interesse an einer Impfung sollte man umgehend der Betreuungstierärztin oder dem Betreuungstierarzt mitteilen, damit der Impfstoff bestellt werden kann.

Biosicherheit am Betrieb beachten - Broschüren und Infomaterial für Tierhalter

Es werden auf der LK-Homepage Broschüren und Infomaterial über die Tierhaltung bereitgestellt. Sie bieten Informationen zu rechtlichen Vorgaben, Fütterung, Gesundheitsmanagement und vielem mehr. Aufgrund der aktuellen Seuchenlage in Europa empfehlen wir, penibel auf die Biosicherheitsmaßnahmen (Hygienemanagement, Tierverkehr, Zutritt zu den Stallungen, ...) zu achten. Informationen zur Biosicherheit am Betrieb unter noe.lko.at im Reiter Niederösterreich – Broschüren/Infomaterial unter Auswahl Tierhaltung abrufbar.



Um sich auf eine amtstierärztliche Kontrolle vorzubereiten, stehen Handbücher und Checklisten unter tierschutzkonform.at zum Ausfüllen bereit.



Für alle Betriebe, die AMA Gütesiegel Ware produzieren, steht auf der Homepage der AMA Marketing – b2b.amainfo.at - für alle Bereiche eine Eigenkontrollcheckliste zur Verfügung. Diese ist unter Richtlinien & Teilnahme, danach unter Landwirtschaft & Tiertransport im jeweiligen Produktionszweig unter „Alle Dokumente zum Download“ herunter zu laden.



**BILDUNGSVERANSTALTUNGEN
der BBK Krems und Tullnerfeld**



Wir bitten um Anmeldung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn mittels QR-Code bzw. unter 05 0259 40900 (BBK Krems) oder 05 0259 41700 (BBK Tullnerfeld).

Bodenproben – Darstellung und Interpretation von Bodenuntersuchungsergebnissen für Teilnehmer:innen am vorbeugenden Grundwasserschutz auf Ackerflächen

Anmeldung in der BBK Tullnerfeld unter 05 0259 41700 oder mittels QR-Code

05.06.2025	9 – 10.30 Uhr (3-0090636)	GH Schreiblehner, Atzelsdorf	Öpul23-GWA: 1h	15 € / Person	
06.06.2025	9 – 10.30 Uhr (3-0090637)	GH Salomon, Absdorf	Öpul23-GWA: 1h	15 € / Person	
13.06.2025	9 – 10.30 Uhr (3-0090638)	GH Salomon, Absdorf	Öpul23-GWA: 1h	15 € / Person	
16.06.2025	9 – 10.30 Uhr (3-0090640)	GH Schreiblehner, Atzelsdorf	Öpul23-GWA: 1h	15 € / Person	

Onlinekurs: Mehrfachantrag, RinderNET und AMA MFA Fotos App

Inhalt: Überblick und Grundlagen eAMA, Mehrfachantrag Online-Erfassung, Einsatz der AMA MFA Fotos App, Einführung in das Arbeiten mit INVEKOS-GIS, fortgeschrittene Funktionen im INVEKOS-GIS

Anmeldung beim LFI NÖ unter 05 0259 26100 oder mittels QR-Code

ONLINE	(3-0089010)	ONLINE		45 € / Person	
--------	-------------	--------	--	---------------	---

ONLINE - Biodiversitätskurs für die 3 Stunden Weiterbildungsverpflichtung in UBB und BIO

Anmeldung beim LFI NÖ unter 05 0259 26100 oder mittels QR-Code

ONLINE	(3-0083692)	ONLINE – Biodiversität und Landwirtschaft für Grünland- und Ackerbaubetriebe	Öpul-DIV: 3h	30 € / Person	
ONLINE	(3-0083693)	ONLINE – Biodiversität und Landwirtschaft für Ackerbaubetriebe	Öpul-DIV: 3h	30 € / Person	
ONLINE	(3-0083694)	ONLINE – Biodiversität und Landwirtschaft für Grünlandbetriebe	Öpul-DIV: 3h	30 € / Person	

3-stündige Weiterbildung: Vorbeugender Grundwasserschutz im Ackerbau

Anmeldung beim LFI NÖ unter 05 0259 26100 oder mittels QR-Code

ONLINE	(3-0084276)	ONLINE – Stickstoff im Ackerbau	Öpul23-GWA: 3h	30 € / Person	
ONLINE	(3-0085616)	ONLINE – Mein Bodenwissen – Ausflug in den Boden	Öpul23-GWA: 3h	30 € / Person	

3-stündiger Onlinekurs „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“

Anmeldung beim LFI NÖ unter 05 0259 26100 oder mittels QR-Code

ONLINE	(3-0084273)	ONLINE – Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	Öpul23-EEB: 3h	30 € / Person	
--------	-------------	--	----------------	---------------	---

Pflanzenschutz-Sachkundeausweis – Weiterbildung

Anmeldung beim LFI unter 05 0259 26100 oder mittels QR-Code

ONLINE		ONLINE verschiedene Schwerpunkte	PSA: 2 - 5h	25 - 40 € / Person	
--------	--	-------------------------------------	-------------	-----------------------	---

Hinweis: Nach erfolgter Weiterbildung ist rund 3 Monate vor Ablauf des Pflanzenschutz-Sachkundeausweises ein Verlängerungsantrag in der zuständigen Bezirksbauernkammer zu stellen.

Mähdrusch Praxis 2025 – Getreide besser dreschen!

Inhalt: Die bestmögliche Ausnutzung des Leistungspotenziales des Mähdreschers ist Voraussetzung für eine schlagkräftige und effiziente Ernte mit akzeptablen Verlusten. Der Seminarschwerpunkt liegt in der Einstelloptimierung der Maschine bei der Getreideernte.

Anmeldung bis spätestens 26.05.2025 bei LK-Technik Mold unter 05 0259 29200

03.06.2025	8.30 – 18 Uhr (3-0087835)	LK-Technik Mold 3580 Mold, Mold 72		225 € / Person inkl. Verpflegung
------------	------------------------------	---------------------------------------	--	-------------------------------------

**Online-Infoveranstaltung
Vorbereitungslehrgang zur Facharbeiterprüfung Landwirtschaft 2025-26**

Anmeldung bis 20.5.2025 bei der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle NÖ unter 05 0259 26403 oder Email unter lfa@lk-noe.at

21.05.2025	19.30 – 21.30 Uhr (3-0088282)	ONLINE	Kostenlos
------------	----------------------------------	--------	-----------

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den **angegebenen Kurskosten ausschließlich** um **geförderte Beträge** (Teilnehmer mit Betriebsnummer) handelt.

Bitte beachten! Die Anmeldung zu einer kostenpflichtigen Weiterbildung kann bis zu 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei storniert werden. Bei Stornierung nach Ablauf dieser Frist sowie bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Veranstaltung behält sich das LFI die Vorschreibung des gesamten Teilnehmerbeitrages als Stornogebühr vor.

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 **Bundesministerium**
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der Europäischen Union



lk Landwirtschaftskammer
Niederösterreich

AUF IHREM BETRIEB STEHT IN NÄCHSTER ZEIT EINE HOFÜBERGABE BZW. HOFÜBERNAHME AN?

Auf der **Wieselburger Messe** haben Sie am **Donnerstag, 22. Mai** und am **Freitag, 23. Mai** die Möglichkeit sich am **Stand der Landwirtschaftskammer NÖ in der Halle 12** zum Thema Hofübergabe und Hofübernahme umfassend beraten zu lassen.

Die Fachexpertinnen und Fachexperten der Landwirtschaftskammer NÖ und der Bezirksbauernkammer stehen an den beiden Tagen (22. und 23. Mai) für folgende Themen in Verbindung mit der Hofübergabe und Hofübernahme zur Verfügung:

- Fragen zur Erbniederlassungsförderung
- Rechtsfragen
- Steuerfragen
- Sozialversicherungsrecht
- Vorsorgemöglichkeiten
- Erbhoffeststellung
- Mehrfachantrag und Bewirtschafterwechsel
- Hof.Leben.Beratung

KOSTENLOSE BERATUNG

Die Beratung im Rahmen der Wieselburger Messe ist kostenlos. Eine Anmeldung zur Beratung im Vorfeld ist nicht erforderlich.

Die SVS steht an den beiden Tagen ebenfalls für Beratungen sowie die Erstellung von Versicherungszeitenauszüge, Pensionsberechnungen, ... zur Verfügung.

Nutzen Sie diese einmalige Gelegenheit- Sie haben an diesen beiden Tagen alle erforderlichen Fachexpert:innen zum Thema Hofübergabe und Hofübernahme zur Verfügung!

Foto: Paula Pöchläuer-Kozel/LK NÖ



Hier werden Sie **BERATEN**
05 0259 27000

Beratungspaket
Bäuerliche Hofübergabe/-nahme noe.lko.at/beratung

Sie stehen vor der unmittelbaren Übergabe/Übernahme Ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und wollen sich über allgemein-, steuer- und sozialrechtliche sowie förderungstechnische Gestaltungsmöglichkeiten beraten lassen.

lkberatung **STARKER PARTNER KLARER WEG**



In Ihrer **BEZIRKSBAUERNKAMMER** werden Sie **BERATEN.**

Allgemeine Grundberatung Investitionsförderung, Existenzgründungsbeihilfe, Konsolidierung und Diversifizierung noe.lko.at/beratung

Sie haben allgemeine Fragen zur Förderung von Investitionsvorhaben oder zur Förderung der Aufnahme der erstmaligen Bewirtschaftung. Sie erhalten Informationen zu den Mindestinhalten des Antrages.

lkberatung **STARKER PARTNER KLARER WEG**

Sprechtage

	Bezirksbauernkammer Krems Sigleithenstraße 50, 3500 Krems Tel.Nr.: 05 0259 40900 e-mail: office@krems.lk-noe.at	Bezirksbauernkammer Tullnerfeld Frauentorgasse 76, 3430 Tulln Tel.Nr.: 05 0259 41700 e-mail: office@tullnerfeld.lk-noe.at
Kammerobmann:	Franz Stöger (telefonische Terminvereinbarung erforderlich)	Mathias Holzer (nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05 0259 41703)
Kammersekretär/ Berater:	jeden Montag von 8 bis 12 Uhr	jeden Dienstag und Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
Weinbauberater:	DI Konrad Hackl jeden Montag von 8 bis 12 Uhr	
Forstsekretär:	telefonische Beratung unter 05 0259 24000	DI Josef Öllerer, jeden Donnerstag von 10 bis 12 Uhr
Obstbauberater:	Ing. Karl Bachinger nach telefonischer Terminvereinbarung	
Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)	Mittwoch, 7. Mai, 21. Mai, 4. Juni, 18. Juni, 25. Juni, 2. Juli, 16. Juli und 30. Juli 2025 Bitte beachten: Sprechstage nur mit Terminvereinbarung möglich	Dienstag, 6. Mai, 13. Mai, 27. Mai, 10. Juni, 24. Juni, 8. Juli und 22. Juli 2025 Bitte beachten: Sprechstage nur mit Terminvereinbarung möglich
Rechtsberatung der LK NÖ:	Donnerstag, 22. Mai, 26. Juni, 24. Juli und 28. August 2025 Bitte beachten: Sprechstage nur mit Terminvereinbarung möglich	Donnerstag, 15. Mai, 12. Juni, 17. Juli und 21. August 2025 Bitte beachten: Sprechstage nur mit Terminvereinbarung möglich
Steuersprechtag BBK Krems	Donnerstag, 22. Mai, 12. Juni und 3. Juli 2025 Bitte beachten: Sprechstage nur mit Terminvereinbarung möglich	
LAbg. Josef Edlinger	nach telefonischer Terminvereinbarung	
LKR Hannes Neidl		Jeden ersten Mittwoch im Monat – nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung

Der Kammerobmann:
Franz Stöger eh
Mathias Holzer eh

Der Kammersekretär:
Josef Wimmer eh
Dipl. Ing. Josef Meyer eh

Bezirksbauernkammer aktuell

Herausgeber: Bezirksbauernkammer Krems, Sigleithenstraße 50, 3500 Krems, Tel: 05 0259 40900, Fax: 05 0259 40999

E-Mail: office@krems.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/krems

Bezirksbauernkammer Tullnerfeld, Frauentorgasse 76, 3430 Tulln, Tel. 05 0259 41700, Fax 05 0259 41799,

E-Mail: office@tullnerfeld.lk-noe.at, Internet: www.noe.lko.at/tullnerfeld

Redaktion: Kammersekretär Josef Wimmer, **Redaktionssekretariat:** Martina Unterberger

Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 05 0259

Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei

Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme:

Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.

